



Heilbronn, 08.03.20

Sehr geehrte Eltern,

am 1. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schülerinnen und Schüler wirksam vor Masern zu schützen.

Alle bereits an unserer Schule befindlichen Schülerinnen und Schüler müssen bis spätestens 31. Juli 2021 einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- 1) durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- 2) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- 3) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- 4) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Diese Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden und können dann anschließend wieder mit nach Hause genommen werden.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z. B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wie die Überprüfung des Nachweises an unserer Schule gehandhabt werden wird, werde ich Ihnen noch rechtzeitig mitteilen. Bitte denken Sie aber jetzt schon daran, rechtzeitig notwendige Schritte einzuleiten.



Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, nach Ablauf der Frist das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern schützt nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen



A. Kerdels  
Schulleiterin

✂ -----

Ich habe den Informationsbrief zum Masernschutzgesetz vom 08.03.2020 zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift einer sorgeberechtigten Person